

WAS TUN ...?

... BEI (VERDACHT AUF)
KINDESMISSHANDLUNG,
SEXUELLER GEWALT ODER
VERNACHLÄSSIGUNG?

Handlungsempfehlungen für ehrenamtliche und hauptberufliche MitarbeiterInnen
im BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart



Bund der
Deutschen
Katholischen
Jugend

Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Diözese
ROTENBURG-
STUTTGART
BISCHÖFLICHES
JUGENDAMT



CHALLENGES TO TEACHING

INHALT

Vorwort	5
Kindeswohlgefährdung	6
Anmerkungen zur Prävention	7
Anhaltspunkte auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung	8
Was tun ...?	10
... bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen bei Gruppenstunden, Freizeiten oder sonstigen Veranstaltungen?	10
... im Verdachts- oder Notfall?	10
... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?	11
... wenn du den Verdacht hast, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuell missbraucht wird?	13
Ergänzende Hinweise für hauptberufliche MitarbeiterInnen	14
Adressen	18
Ansprechpartnerin im BDKJ/BJA	18
Allgemeine Informations- und Beratungsstellen	18
Psychologische Beratungsstellen der Caritas	19
Örtliche Jugendämter	21
Initiative Habakuk	22
Literaturhinweise und Arbeitshilfe	22



VERANTWORTUNG

VORWORT

Als Träger der Jugendarbeit sind der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und das Bischöfliche Jugendamt (BJA) in der Diözese Rottenburg-Stuttgart schon immer dem Gedanken verpflichtet, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (vgl. § 1 Abs. 3 KJHG/SGB VIII).

In jüngster Zeit ist das Thema Kindeswohlgefährdung zusätzlich durch die Berichterstattung in den Medien über spektakuläre Fälle oder die Lebenssituation von Kindern in Deutschland in den Blickpunkt der Öffentlichkeit geraten. Parallel zu dieser Entwicklung hat der Gesetzgeber durch eine Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die rechtlichen Vorgaben präzisiert: Das Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK) hat die neuen Paragraphen 8a und 72a eingeführt.

Auch wenn diese gesetzlichen Veränderungen die Jugendarbeit nur indirekt betreffen und andere Bereiche der Jugendhilfe konkret aufgefordert sind, neue Strukturen zu etablieren, wollen wir daran arbeiten, diese Vorgaben für uns fachlich angemessen umzusetzen und weiterhin ein sicherer Ort für Kinder und Jugendliche zu sein.

Einige Mitgliedsverbände haben sich in der Vergangenheit bereits intensiv mit dem Themenfeld „Prävention von sexueller Gewalt“ befasst und Positionspapiere sowie methodische Vorschläge erarbeitet. Aber nicht nur das Thema sexueller Missbrauch ist zu beachten, wenn es um Kindeswohlgefährdung geht, sondern auch die Folgen von Vernachlässigung. Das Vertrauensverhältnis, das in der Jugendarbeit zwischen Kindern, Jugendlichen und JugendleiterInnen entsteht, kann helfen, solche Fälle aufzudecken.

Um die haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit zu unterstützen, mit Verdachtsfällen umzugehen, wurden diese Handlungsempfehlungen zusammengestellt.

Alexandra Stork

Diözesanleiterin BDKJ/BJA

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Juristisch betrachtet wird mit dem Begriff „Kindeswohl“ ein Rechtsgut aus dem Familienrecht bezeichnet, welches das gesamte Wohlergehen eines Kindes oder Jugendlichen als auch seine gesunde Entwicklung umfasst. Die Gefährdung des Kindeswohls dient der Rechtsprechung als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht der Sorgeberechtigten. Diese Gefährdung als unbestimmter Rechtsbegriff bedarf der Auslegung durch die Rechtsprechung. Im Kern geht es um die erhebliche seelische oder körperliche Gefährdung eines Kindes oder Jugendlichen, sei es durch die Vernachlässigung des Minderjährigen oder durch das schädliche Verhalten der Sorgeberechtigten oder Dritter gegenüber dem Minderjährigen.

[Quelle: <http://de.wikipedia.org/wiki/Kindeswohlgefährdung>]

Pädagogisch kann Kindeswohlgefährdung wie folgt definiert werden:

Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern, von Personensorgeberechtigten oder Dritten gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Ent-

wicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf die gegenwärtige, vergangene und die zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes.

Die Unterlassung kann aktiv oder passiv aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens erfolgen. Die durch Kindeswohlgefährdung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden und bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen. Kindeswohlgefährdung weist auf eine Beziehungsstörung zwischen Eltern und Kindern hin. Diese Beziehungsstörung kann für einen Säugling oder ein Kleinkind lebensgefährliche Formen annehmen.

- **Passive Kindeswohlgefährdung** entsteht aus mangelnder Einsicht, Nichterkennen von Bedarfssituationen oder unzureichenden Handlungsmöglichkeiten der sorgeberechtigten Personen (z. B. Alleinlassen des Kindes über

ANMERKUNGEN ZUR PRÄVENTION

eine unangemessen lange Zeit, Vergessen von notwendigen Versorgungsleistungen, unzureichende Pflege, Mangelernährung etc.).

- Aktive Kindeswohlgefährdung ist die wissentliche Verweigerung von Handlungen, welche als nachvollziehbarer Bedarf für ein Kind erkannt worden sind (Verweigerung von Versorgung, Körperhygiene, Nahrung, Schutz etc.).

Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne einer Vernachlässigung liegt nur dann vor, wenn über eine längere Zeit bestimmte Versorgungsleistungen materieller, emotionaler und kognitiver Art ausbleiben. Eine akute Kindeswohlgefährdung liegt bei Kindesmisshandlung oder Kindesvernachlässigung vor.

[Quellen: Arbeitskreis Jugendhilfe – Schule der Stadt Herzogenrath; http://www.herzogenrath.de/mediathek/downloads/5_1_4_kindeswohlgefaehrdung.pdf; DJI-Handbuch]

Woran gedacht werden sollte:

- Absprachen im Team schon vor der Veranstaltung oder Reise zu Regeln und Verhalten bei Grenzverletzungen und zu möglichen Handlungsschritten im Verdachtsfall.
- Kinder und Jugendliche stark machen und eine Atmosphäre schaffen, in der auch das Reden über Gefühle und Sexualität Platz hat.
- Überlegungen dazu, wie Situationen vermieden werden können, selber in Verdacht zu geraten.

Weitere Quellen für präventive Maßnahmen sind unter Literaturhinweise und Arbeitshilfen zu finden.

SICHERHEIT



ANHALTSPUNKTE AUF EINE MÖGLICHE KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund angeblicher Unfälle
- starke Unterernährung
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz, Kotreste auf Haut, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder verschmutzte Kleidung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/JugendlicheR wirkt berauscht und/oder benommen, unkoordiniert im Steuern seiner Handlungen (z. B. Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Miss-

handlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen

- Kind/JugendlicheR will partout nicht nach Hause
- Kind/JugendlicheR hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts alleine auf dem Spielplatz)
- Kind/JugendlicheR hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Prostituiertenszene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/JugendlicheR begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen

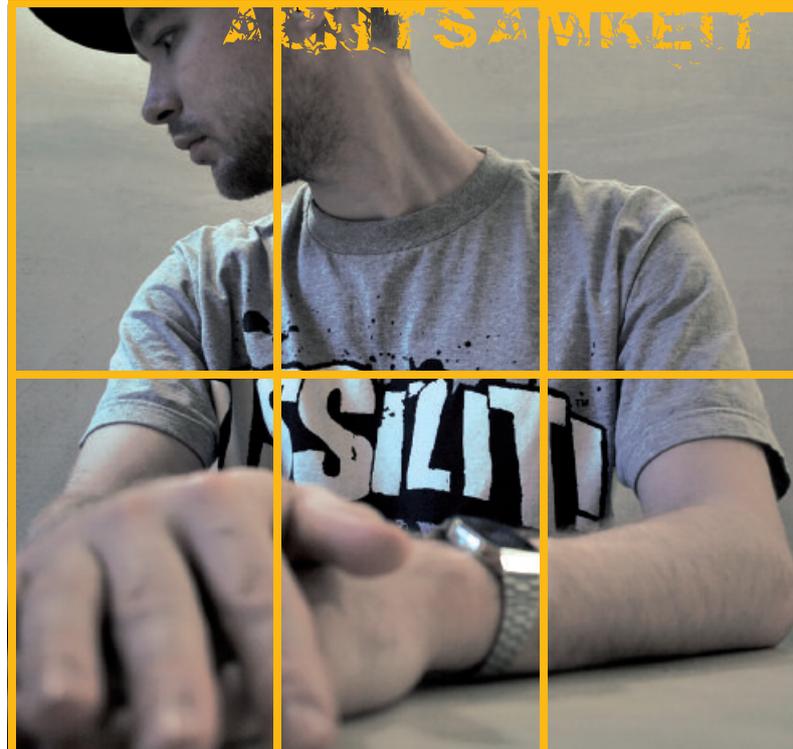
- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- stark verwirrtes Erscheinungsbild (z. B. reagiert nicht auf Ansprache, Selbstgespräche)
- häufige berauschte oder steuerungsunfähige Erscheinung
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereit-

stellung von Nahrung

- massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind/Jugendlichen (z. B. Schütteln, Schlagen, Einsperren)
- häufiges, massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes/Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder pornografischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung eines behinderten Kindes/Jugendlichen
- Instrumentalisierung des Kindes/Jugendlichen bei Beziehungs-, Trennungs- oder Scheidungsproblemen
- Vereitelung von dem Kind/Jugendlichen zustehenden Kontakten zu umgangsberechtigten Bezugspersonen
- Isolierung des Kindes bzw. des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit
- Kind/JugendlicheR wird zur Begehung von Straftaten oder Bettelerei eingesetzt
- Kind/JugendlicheR fühlt sich stark verantwortlich für die Eltern



WAS TUN ...?

... bei verbalen oder körperlichen sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen bei Gruppenstunden, Freizeiten oder sonstigen Veranstaltungen?

- dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären
- Wiedergutmachung/Entschuldigung herbeiführen
- gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten aktiv Stellung beziehen
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist, und ob Konsequenzen für die UrheberInnen zu ziehen sind
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch nimmst du am besten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle (siehe Adressen) auf.
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln
- Präventionsmethoden künftig verstärkt einsetzen

... im Verdachts- oder Notfall?

Grundsätzlich:

- Ganz wichtig: Ruhe bewahren! Überstürzte Aktionen können die Situation noch verschlimmern. Unternimm nichts auf eigene Faust!
- Wirst du als Person ins Vertrauen gezogen, kannst du selbst in eine persönlich belastende Situation geraten.
- Erkenne und akzeptiere deine Grenzen und Möglichkeiten. Tu nichts, was du dir nicht zutraust. Nimm Kontakt auf mit Fachleuten, die dich beraten und unterstützen können! Im BDKJ/BJA steht eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des SGB VIII als Ansprechpartnerin zur Verfügung (siehe Adressen) oder besprich



dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z.B. einer/einem BildungsreferentIn, JugendreferentIn, PastoralreferentIn, GemeindeferentIn, Diakon oder Priester. Nur bei akuten Notfällen musst du den tatsächlichen Namen des Kindes weitergeben.

- Sofern sich nach der Beratung durch eine Fachstelle ein Gefährdungsrisiko abzeichnet und weitere Maßnahmen eingeleitet werden, informiere bitte in jedem Fall die insoweit erfahrene Fachkraft im BDKJ/BJA.
- Sollte sich das Kind, der/die Jugendliche in einer aktuell bedrohlichen Situation befinden, sofort den Kindernotdienst bzw. das Jugendamt anrufen!

... wenn ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher dir von sexuellen Übergriffen, Misshandlungen oder Vernachlässigung erzählt?

Im Moment der Mitteilung:

- Wenn sich dir ein Kind anvertraut, glaube ihm/ihr. Versichere ihm/ihr, dass es keine Schuld an dem Vorfall trägt. Ergreife zweifelsfrei Partei für das Kind. Verwende keine „Warum“-Fragen, diese lösen leicht Schuldgefühle aus.
- Signalisiere, dass das Kind über das Erlebte sprechen darf, aber dränge es nicht und frage es nicht aus. Respektiere Widerstände, entwickle keinen Forscherdrang. Verwende „Als-ob-Formulierungen“: „Du wirkst auf mich, als ob...“.
- Ermutige das Kind, sich dir mitzuteilen. Versichere, dass du das Gespräch vertraulich behandelst, aber erkläre auch, dass du dir Rat, Unterstützung und Hilfe holen wirst.
- Wenn ein Kind dir von einer kleineren Grenzüberschreitung erzählt, reagiere nicht mit „ach, das macht doch nichts“ oder ähnlichem, sondern nimm das Kind ernst und höre ihm/ihr zu. Kinder erzählen zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist.

- Versichere, dass du nichts unternehmen wirst, ohne es mit ihm/ihr und deiner Vertrauensperson abzusprechen.
- Respektiere Grenzen. Übe keinen Druck aus, auch keinen Lösungsdruck.
- Gebe keine Versprechen, die du nicht einhalten kannst (z. B. niemandem davon zu erzählen).

Im Anschluss an die Mitteilung:

- Halte das Gespräch, die Fakten und die Situation schriftlich fest.
- Achte darauf, dass keine Verdachtsmomente zum potentiellen Täter/zur potentiellen Täterin vordringen, denn er oder sie könnte das Kind daraufhin verstärkt unter Druck setzen.
- Stelle sicher, dass sich das betroffene Kind durch Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
- Nimm Kontakt auf zu einer Fachberatungsstelle oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z. B. einem/ einer BildungsreferentIn, JugendreferentIn, PastoralreferentIn, GemeindeferentIn, Diakon oder Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne der Fachstelle den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.

- Biete dich weiter als Vertrauensperson an und begleite das Kind in eine Fachberatungsstelle oder Sorge für eine andere für das Kind vertrauensvolle Begleitung.



... wenn du den Verdacht hast, dass ein Kind, eine Jugendliche oder ein Jugendlicher sexuell missbraucht wird?

- Wieder lautet die Devise: Ruhe bewahren, nichts überstürzen!
- Überlege, woher kommt deine Vermutung, beobachte das Verhalten des Kindes und mache Notizen mit Datum und Uhrzeit.
- Frage eine andere Person, der du vertraust, ob sie deine Wahrnehmung teilt.
- Konfrontiere auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin, denn er/sie könnte das vermutete Opfer unter Druck setzen.
- Wenn sich dein Verdacht erhärtet, nimm Kontakt auf zu einer Fachberatungsstelle oder besprich dich vorher mit einer Vertrauensperson aus deinem Verband bzw. deiner Gemeinde, z. B. einer/einem BildungsreferentIn, JugendreferentIn, PastoralreferentIn, GemeindeferentIn, Diakon oder Priester. Du solltest dich zunächst beraten lassen, ohne den Namen des betroffenen Kindes zu nennen.

Quelle: "Was tun bei (Verdacht) auf Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung?" – BDKJ im Erzbistum Berlin und Erzbischöfliches Amt für Jugendseelsorge

ERGÄNZENDE HINWEISE FÜR HAUPTBERUFLICHE MITARBEITER

Mit dem neuen § 8 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sind alle Dienste und Einrichtungen, die Jugendhilfeleistungen erbringen, verpflichtet den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung anzunehmen. Das verlangt das Kinder- und Jugendhilfegesetz auch von den MitarbeiterInnen der Träger der freien Jugendhilfe wie der Jugendarbeit soweit sie Fachkräfte sind.

1. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung erkennen

Du solltest in der Lage sein, „gewichtige Anhaltspunkte“ für eine Kindeswohlgefährdung zu erkennen. Darunter fallen körperliche und seelische Vernachlässigung sowie Misshandlung und sexuelle Gewalt. Anzeichen hierfür siehe Anhaltspunkte.

2. Mit Leitung und KollegInnen sprechen

Falls du gewichtige Anhaltspunkte erkannt hast, sprich mit deiner Leitung und den KollegInnen über deine Wahrneh-

mungen und nimm eine Einschätzung vor, inwieweit ein Risiko besteht, dass das besagte Kind in seinem Wohl gefährdet ist.

3. Mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sprechen

Kannst du nach der Unterredung mit der Leitung und den KollegInnen eine Gefährdung nicht ausräumen, dann musst du das Gefährdungsrisiko zusammen mit einer erfahrenen (Kinderschutz-)Fachkraft abschätzen. Je nach Einzelfall können das verschiedene Professionen und Menschen sein, bspw. die „insoweit erfahrene Fachkraft“ im BDKJ/BJA, MitarbeiterInnen von Beratungsstellen, ... (siehe Adressen). Hier ist es empfehlenswert, sich im eigenen Arbeitsumfeld zu erkundigen, ob in deiner Nähe geeignete Fachkräfte arbeiten, die sich in der Gemeinde oder anderen psychosozialen und medizinischen Berufen sowie Angeboten auskennen.

4. Mit den Eltern und Kindern reden

Die gesetzliche Empfehlung sieht vor, mit den Eltern Kontakt aufzunehmen und entsprechend auf Maßnahmen

hinzuwirken, welche die Kindeswohlgefährdung beseitigen. Da in der Jugendarbeit Elternarbeit in der Regel kein Bestandteil des Jugendhilfeangebotes ist, empfehlen wir diesen Teil zu überspringen und im Folgenden den anderen Fachkräften zu überlassen.

5. Mit dem Jugendamt vor Ort Kontakt aufnehmen

Wenn du Jugendhilfeleistungen erwägst, die deine Einrichtung selbst nicht erbringt, dann musst du den Allgemeinen Sozialen Dienst informieren.

Das Jugendamt vor Ort benötigt schriftlich folgende Informationen:

- Name und Anschrift des Kindes, wenn bekannt
Geburtsdatum
- Name und Anschrift der Eltern oder Erziehungsberechtigten (wenn das Kind woanders lebt, z. B. bei den Großeltern oder Verwandten)
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos

- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen

6. Direkte Beteiligung des Jugendamtes vor Ort

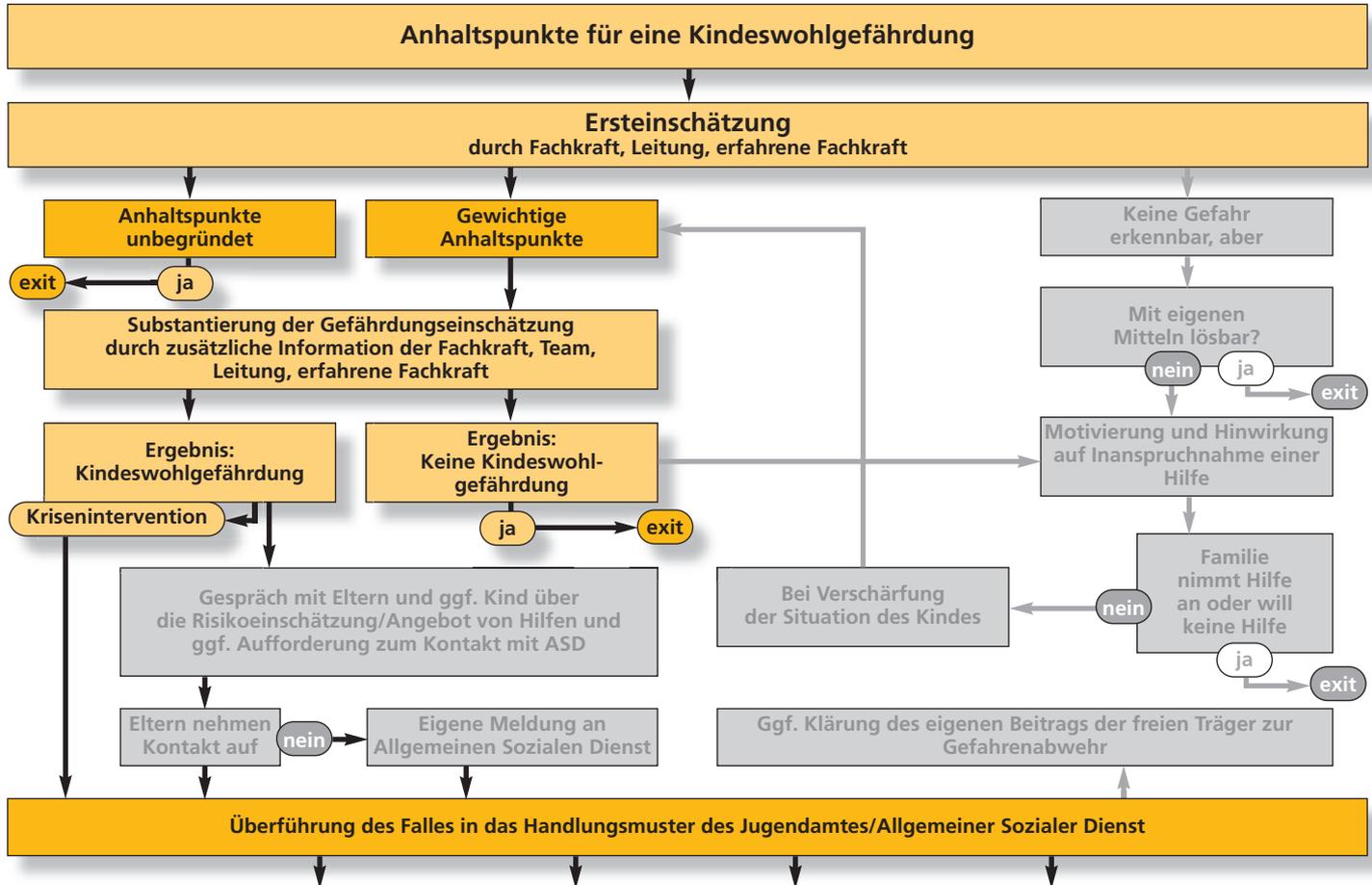
Wenn eine ganz aktuelle, dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht – akute Schutzbedürftigkeit – (z. B. Verletzungen, aktuell gefährlicher Gesundheitszustand, Bedrohungen durch Eltern, nicht versorgt werden), dann informiere das Jugendamt direkt. Das Jugendamt entscheidet dann, ob eine Inobhutnahme erfolgen muss oder das Familiengericht einzuschalten ist.

Quelle: "Erste Empfehlungen für MitarbeiterInnen freier Träger" – Landratsamt Ludwigsburg



Verfahrensschema für freie Träger (nach Schone)

Die gelb unterlegten Felder des Verfahrensschemas veranschaulichen die Empfehlung des BDKJ/BJA Rottenburg-Stuttgart zum Vorgehen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.



Verfahren des BDKJ/BJA bei sexualisierter Gewalt

Generell greift bei Fällen von sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche oder hauptberufliche MitarbeiterInnen der katholischen Jugendarbeit in Rottenburg-Stuttgart jeweils das Verfahren bei sexualisierter Gewalt durch ehrenamtliche bzw. hauptberufliche MitarbeiterInnen.

Dies ist in aktueller Form im Qualitätsmanagement-Handbuch (Interner Bereich von www.bkdj.info) zu finden.

FACHKRAFT



ADRESSEN

Ansprechpartnerin im BDKJ/BJA (insoweit
erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII)

Christina Kraus

Bildungsreferentin
der Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg
Mobil: 0151 / 53781414
E-Mail: kinderschutz@bdkj.info

**Allgemeine Informations-
und Beratungsstellen** regional

Wildwasser Esslingen e.V.
Merkelstr. 16
73728 Esslingen
Fon 0711 / 355589
E-Mail: info@wildwasser-esslingen.de
www.wildwasser-esslingen.de

Wildwasser Stuttgart e.V.
Fachberatungsstelle für Frauen nach sexual-
isierter Gewalt, Angehörige und Fachkräfte
Stuttgarter Str. 3
70469 Stuttgart
Fon 0711 / 857068
E-Mail: info@wildwasser-stuttgart.de
www.wildwasser-stuttgart.de

Kinderschutzbund
Marktstr. 5
73033 Göppingen
Fon 07161 / 969494

Kobra e.V.
Beratungsstelle, Mädchenhaus, Jugendtreff
Schillerplatz 9
70174 Stuttgart
Fon 0711 / 16297 – 0
www.kobra-ev.de

**Allgemeine Informations-
und Beratungsstellen** bundesweit

N.I.N.A. Nationale Infoline Netzwerk und
Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen
und Jungen e.V.
Die Infoline hilft Erwachsenen bei der Klärung
von Fragen zu sexueller Gewalt an Mädchen
und Jungen und vermittelt bei Bedarf weiter an
regionale Angebote.
Fon 01805 / 123465

www.bag-forsa.de
BAG FORSA e.V. Bundesarbeitsgemeinschaft
feministischer Projekte gegen
sexuelle Gewalt an Mädchen und Frauen

www.bundesverein.de
Bundesverein (& Netzwerk) zur Prävention von
sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen

www.dunkelziffer.de
Verein zur Bekämpfung von sexuellem Miss-
brauch von Kindern und Kinderpornographie

www.zartbitter.de
Kontakt- und Informationsstelle gegen
sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen

Psychologische Beratungsstellen der Caritas

Aalen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-,
Jugend-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung
Weidenfelder Straße 12
73430 Aalen
Fon 07361 / 590 – 80
E-Mail: oek.beratungsstelle.aa@t-online.de
www.oepb.de

Albstadt

Psychologische Eltern-, Jugend-, Ehe-, Fami-
lien- und Lebensberatung
Bahnhofstrasse 26
72458 Albstadt
Fon 07431 / 134 – 180
E-Mail: beratungsstelle.albstadt@web.de

Biberach

Psychologische Beratungsstelle Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Kolpingstraße 43
88400 Biberach
Fon 07351 / 138 - 11
E-Mail: efl.biberach@web.de

Erziehungsberatungsstelle
für Stadt und Landkreis Biberach
Kolpingstraße 43
88400 Biberach
Fon 07351 / 5005 - 140
E-Mail: erziehungsberatung@caritas-
biberach.de
www.caritas-biberach.de

Friedrichshafen

Psychologische Beratungsstelle Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Katharinenstrasse 16
88045 Friedrichshafen
Fon 07541 / 240 - 41
E-Mail: beratung-efl.fn@drs.de

Psychologische Beratungsstelle
Katharinenstrasse 16
88045 Friedrichshafen
Fon 07541 / 3000 – 0
E-mail: pb-fn@caritas-bodensee-
oberschwaben.de
www.caritas-bodensee-oberschwaben.de

Geislingen/Steige

Psychologische Beratungsstelle für Familien-,
Ehe- und Lebensfragen
Uracher Strasse 31
73312 Geislingen/Steige
Fon 07331 / 305 – 590
E-Mail: beratungsstelle@pb-geislingen.de
www.pb-geislingen.de

Heilbronn

Psychologische Familien- und Lebensberatung
Bahnhofstrasse 13
74072 Heilbronn
Fon 07131 / 89809 – 300
E-Mail: psych-beratung-fb-hn@caritas-
heilbronn-hohenlohe.de
www.caritas-heilbronn-hohenlohe.de

Horb

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-,
Ehe- und Lebensfragen
Marktplatz 27
72160 Horb
Fon 07451 / 3844
E-Mail: info@psych-beratungsstelle-horb.de
www.psych-beratungsstelle-horb.de

Ludwigsburg

Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Parkstrasse 34
71642 Ludwigsburg
Fon 07141 / 252 – 0760
E-Mail: pb-lb@caritas-ludwigsburg-waiblingen-enz.de
www.caritas-ludwigsburg.de

Nürtingen

Psychologische Beratungsstelle Familien-, Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen
Werastr. 20
72622 Nürtingen
Fon 07022 / 215 – 80
E-Mail: beratungststelle@pb-es-nt.de
www.psychol-beratung.info

Ravensburg

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Allmandstrasse 10
88212 Ravensburg
Fon 0751 / 324 – 79
E-Mail: psychol.beratungefl.rv@drs.de.

Psychologische Beratungsstelle

Kapuzinerstrasse 12
88212 Ravensburg
Tel.: 0751 / 3023
E-Mail: pb-rv@caritas-bodensee-
oberschwaben.de

Reutlingen

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Gartenstrasse 17
72764 Reutlingen
Fon 07121 / 334 – 547
E-Mail: info@psych-beratung.de
www.psych-beratung.de

Rottweil

Psychologische Beratungsstelle Ehe-, Familien- und Lebensfragen
Königstrasse 47
78628 Rottweil
Fon 0741 / 246 – 130
E-Mail: beratung-efl-rottweil@web.de
www.psych-beratung-rottweil.de

Psychologische Beratungsstelle

Königstrasse 47
78628 Rottweil
Fon 0741 / 246 – 135
E-Mail: schimak@caritas-schwarzwald-alb-
donau.de

Stuttgart

Psychologische Beratungsstelle Ruf und Rat
Ehe-, Familien- und Lebensfragen, katholi-
sche Telefonseelsorge Stuttgart
Hospitalstrasse 26
70174 Stuttgart
Fon 0711 / 226 – 2055
E-Mail: beratungszentrum@ruf-und-rat.de
www.ruf-und-rat.de

Tübingen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-, Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Brückenstrasse 6
72074 Tübingen
Fon 07071 / 929 – 90
E-Mail: beratungststelle@evk.tuebingen.org
beratungststelle.evangelischer-kirchenbezirk-
tuebingen.de

Örtliche Jugendämter

Tuttlingen

Psychologische Beratungsstelle Eltern-,
Jugend-, Ehe- und Lebensfragen
Bogenstrasse 2
78532 Tuttlingen
Fon 07461 / 604 – 7
E-Mail: psych.beratungsstelle@t-online.de
psych-beratungsstelle.homepage.t-online.de

Ulm

Psychologische Beratungsstelle Ehe-,
Familien- und Lebensfragen
Spielmannsgasse 6
89077 Ulm
Fon 0731 / 375 – 05
E-Mail: efl-ulm@web.de
www.psychol-beratung-ulm.de

Psychologische Beratungsstelle
Olgastrasse 137
89073 Ulm
Fon 0731 / 2063 – 20
E-Mail: aichinger@caritas-ulm.de
www.caritas-ulm.de

Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind in Baden-Württemberg als überörtlicher Träger der Fachverband Jugend, auch Landesjugendamt genannt, beim Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) und die örtlichen Träger (Jugendämter) der Jugendhilfe.

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 48 Jugendämter als örtliche Träger der Jugendhilfe. Bei jedem Stadt- und Landkreis ist ein Jugendamt eingerichtet. Die Jugendämter gewähren Hilfeleistungen im Lebensumfeld der Jugendlichen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS)

(Informationen, Arbeitshilfen, Methoden, Beratung)
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart
Fon 0711/ 6375 – 0
www.kvjs.de

Auf der Seite des Sozialministeriums Baden-Württemberg (www.sozialministerium.de) kann die Liste aller 48 örtlichen Jugendämter

als PDF-Datei heruntergeladen werden:
http://www.sozialministerium.de/fm7/1442/Liste_Jugend%E4mter.pdf

Initiative Habakuk

Rechte haben. Recht bekommen. Für die Rechte junger Menschen.

„Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“ (§1 SGB VIII). Die „Initiative Habakuk“ hilft Kindern, Jugendlichen und Familien in Not diesen Rechtsanspruch zu sichern und ihre Position bei Verfahren der Hilfeentscheidung und -gewährung zu stärken.

Projektbüro Initiative Habakuk

Strombergstr. 11
70188 Stuttgart
Fon 0711 / 2633 – 1148
www.initiative-habakuk.de

Literaturhinweise und Arbeitshilfen

Bayerischer Jugendring

„Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“, Bausteine 1, 3 und 4

Basisinformationen, Grundlagen und Methoden präventiver Arbeit, Leitfaden zur Aus-bildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern
München 2001 und 2006

Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) – Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V.

„Kinder schützen“ – Eine Information für Gruppenleiter/innen verbandlicher Jugendgruppen Düsseldorf/Münster 2007

Deutsche Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG)

„Aktiv gegen sexualisierte Gewalt“ – Eine Arbeitshilfe für Leiterinnen und Leiter der DPSG Neuss 2007

Naturfreundejugend Deutschlands

„Sex, Drugs & Kindeswohl – Zwischen Rechtslage und Realität“

Meckenheim 2008

Pfadfinderinnenschaft St. Georg (PSG)

„Wenn ich NEIN sag, mein ich's auch!“ – Prävention von sexueller Gewalt

Prävention, Tipps für Gruppenstunden, Was tun im Verdachtfall?
Leverkusen 2008

Schilling, Johannes

Rechtsfragen in der Jugendarbeit. Über die rechtliche Absicherung pädagogischer Ziele.

Juventaverlag Weinheim/München 2002

Impressum

Herausgeber:

Bund der Deutschen
Katholischen Jugend und
Bischöfliches Jugendamt
der Diözese Rottenburg
Stuttgart
Antoniusstr. 3
73249 Wernau

Redaktion:

Irene Fink,
Fachstelle Politik und Verband

Daniela Lindfeld,
Fachstelle Qualifizierung
und Entwicklung

Isabel Hoever,
BDKJ-Landesstelle

Gestaltung:

Joachim Reyle, Wimsheim
www.reyle-medien.de

Druck:

Druckerei Hertle, Kirchheim

Auflage:

10.000 Exemplare

Auflage März 2009

© BDKJ Diözese Rottenburg



BERATUNG



Bund der
Deutschen
Katholischen
Jugend

Diözese
Rottenburg-Stuttgart

Diözese
ROTENBURG-
STUTTGART
BISCHÖFLICHES
JUGENDAMT